

---

## S 41 SO 291/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 SO 291/19
Datum	20.12.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 62/20 NZB
Datum	12.08.2020

#### 3. Instanz

Datum	23.09.2020
-------	------------

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.12.2019 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Der Kläger macht einen sog. Nothelferanspruch nach [Â§ 25](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) geltend und begehrt die Erstattung von 50 Euro für eine am 07.02.2019 in dieser Höhe geleistete Zahlung an Frau T U.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 20.12.2019 ist statthaft und auch im übrigen zulässig.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft,

---

750,00 Euro nicht  $\frac{1}{4}$ bersteigt und nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen  $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr betroffen sind ([Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG](#)). Das ist hier der Fall, da der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 750,00 Euro (hier: 50 Euro)  $\frac{1}{4}$ bersteigt und keine Leistungen  $\frac{1}{4}$ r mehr als ein Jahr betroffen sind. Der KlÃ¤ger hat die Beschwerde zudem nach [Â§ 145 Abs. 1 S. 2 SGG](#) fristgerecht eingelegt.

Die Berufung ist nicht gemÃ¤Ã [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des [Â§ 144 Abs. 2 Nrn. 1-3 SGG](#) erfÃ¼llt sind. Danach ist die Berufung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG), des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Angelegenheit nach Nr. 1 der Vorschrift ist nicht zu erkennen. Eine solche wÃ¤re nur anzunehmen, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage abstrakter Natur aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern, wobei ein Individualinteresse nicht genÃ¼gt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, [Â§ 144 Rn. 28](#)). Ist lediglich ein tatsÃ¤chlicher, individueller Sachverhalt zu beurteilen, so fehlt es an einer grundsÃ¤tzlichen Bedeutung (LSG NRW Beschluss vom 26.03.2010, [L 6 B 110/09 AS NZB](#), Rn. 15 juris). Eine Rechtsfrage ist auch dann nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, wenn sie sich unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lÃ¤sst oder hÃ¶chststrichterlich bereits entschieden ist (vgl. BSG Beschluss vom 15.05.1997, [9 BVg 6/97](#) [zu [Â§ 160 SGG](#)]; s. auch LSG NRW Beschluss vom 07.10.2011, [L 19 AS 937/11 NZB](#), Rn. 17 juris). Nach diesen MaÃstÃ¤ben kommt der Sache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu. Die Sache wirft insbesondere keine in der Rechtsprechung ungeklÃ¤rte Rechtsfrage auf. GrundsÃ¤tzliche Rechtsfragen werden bei dem Streit der Beteiligten weder aufgezeigt noch ergeben sich diese aus dem Sachzusammenhang. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung. Das Sozialgericht hat den hiesigen Sachverhalt der maÃgebenden Rechtsgrundlage ([Â§ 25 SGB XII](#)) zugrunde gelegt, im Einzelnen geprÃ¼ft und ist zum Ergebnis gelangt, dass der vom KlÃ¤ger der Frau Teschner am 07.02.2019 gezahlte Betrag in HÃ¶he von 50 Euro nicht zu erstatten ist. Unerheblich ist, dass der KlÃ¤ger meint, er hÃ¤tte "den Vollbeweis fÃ¼r die Notlage und die UnfÃ¤higkeit, diese Notlage mit Hilfe eigener Kraft oder die UnterstÃ¼tzung von BehÃ¶rden und Gerichten zeitnah zu beheben" erbracht, denn dies ist nach den vorhergehenden AusfÃ¼hrungen nicht Gegenstand der PrÃ¼fung einer Nichtzulassungsbeschwerde.

---

Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)) ist nicht gegeben. Die Zulassung der Berufung wegen Divergenz erfordert, dass das Sozialgericht einen mit der Rechtsprechung z.B. des BSG nicht  $\frac{1}{4}$ bereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zu Grunde legt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt und mit dieser im Ergebnis der abweichenden Rechtsprechung im Grunds $\ddot{a}$ tzlichen widerspricht (vgl. BVerfG Beschluss vom 02.01.1995, [1 BvR 320/94](#); BSG Beschluss vom 29.11.1989, [7 BAr 130/88](#); BSG Beschluss vom 07.10.2009, [B 1 KR 15/09](#)). Dagegen gen $\ddot{a}$ hrt nicht ein Rechtsirrtum im Einzelfall, also z. B. eine fehlerhafte Subsumtion, eine unzutreffende Beurteilung oder das  $\ddot{U}$ bersehen einer Rechtsfrage (BSG Beschluss vom 27.01.1999, [B 4 RA 131/98 B](#); BSG Beschluss vom 22.01.2008, [B 3 KS 1/07 B](#)); denn dann hat das Sozialgericht keinen Rechtssatz aufgestellt, der h $\ddot{e}$ herinstanzlicher Rechtsprechung im Grunds $\ddot{a}$ tzlichen widersprechen k $\ddot{a}$ nnnte. Es gen $\ddot{a}$ hrt auch nicht, dass das anzufechtende Urteil nicht den Kriterien entspricht, die ein h $\ddot{e}$ herinstanzliches Gericht aufgestellt hat, etwa wenn das Sozialgericht zwar einem aufgestellten Rechtssatz folgen will, diesen aber missversteht, ihn in seiner Tragweite verkennt oder sonst Vorgaben der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht  $\frac{1}{4}$ ibernimmt (BSG Beschluss vom 29.11.1989, [7 BAr 130/88](#); Beschluss vom 27.01.1999, [B 4 RA 131/98 B](#)). Vorliegend hat das Sozialgericht keinen in diesem Sinne von einer h $\ddot{e}$ herinstanzlichen Rechtsprechung abweichenden abstrakten Rechtsgrundsatz aufgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Schlie $\ddot{u}$ lich ist auch ein relevanter Verfahrensmangel ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)) nicht ersichtlich. Hieran  $\ddot{a}$ ndert auch die pauschale Behauptung des Kl $\ddot{a}$ ggers, die Entscheidung sei weder sachlich korrekt noch mit formellem Recht in Einklang zu bringen, nichts. Denn Verfahrensmangel im Sinne der Vorschrift ist ein Versto $\ddot{u}$  des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens in dem unmittelbar vorangehenden Rechtszug. Ein Verfahrensmangel kann auch das Urteil selbst betreffen, z.B. wenn statt eines Prozessurteils ein Sachurteil ergangen ist oder umgekehrt (vgl. mit vielen Beispielen Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Auflage 2017, [Â§ 160 Rn. 16a ff.](#)). Der Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 3 des [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, es geht nicht um die Richtigkeit der Entscheidung, sondern ausschlie $\ddot{u}$ lich um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (sog. "error in procedendo"). Solche relevanten Verfahrensm $\ddot{a}$ ngel liegen nach  $\ddot{U}$ berzeugung des Senates nach eigener Pr $\ddot{a}$ fung nicht vor.

Der Antrag auf Gew $\ddot{a}$ hrung von Prozesskostenhilfe hat keine Aussicht auf Erfolg. Nach [Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erh $\ddot{a}$ hlt ein Beteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, der nach seinen pers $\ddot{o}$ nlichen und wirtschaftlichen Verh $\ddot{a}$ ltnissen die Kosten der Prozessf $\ddot{u}$ hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht nach vorl $\ddot{a}$ ufiger Pr $\ddot{a}$ fung den Standpunkt des Antragstellers auf Grund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen f $\ddot{u}$ r zutreffend oder doch f $\ddot{u}$ r vertretbar h $\ddot{a}$ hlt und in tats $\ddot{a}$ chlicher Hinsicht von der M $\ddot{o}$ glichkeit der

---

Beweisführung überzeugt ist (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 7a). Der Erfolg braucht nicht sicher zu sein, muss aber nach den bisherigen Umständen eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Ist ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte, darf der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt werden (vgl. BSG Beschluss vom 17.02.1998, [B 13 RJ 83/97 R](#); BVerfG Beschlüsse vom 14.04.2003, [1 BvR 1998/02](#) und vom 29.09.2004, 1 BvR 94/88). Nach dieser Maßgabe ergibt sich aus den oben genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde. Es wird auf die Ausführungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil des Sozialgerichts rechtskräftig ([Â§ 145 Abs. 4 S. 4 SGG](#)).

Erstellt am: 22.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024